

# **Satzung des rechtsfähigen Vereins FW Freie Wähler Vierkirchen e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Zielsetzung des Vereins**

1. Der Verein "FW Freie Wähler Vierkirchen e.V." ist eine Vereinigung parteipolitisch ungebundener Bürger, die sich zum Ziel gesetzt haben, auf die in der Gemeinde Vierkirchen zu betreibende Kommunalpolitik zum Besten der Bürgerschaft einzuwirken.
2. Deshalb beteiligt sich o. g. Verein an den Wahlen zum Gemeinderat und deren Vorbereitung in Wort und Schrift. Er tritt insoweit als überparteiliche freie Wählergruppe im Sinne des Bayerischen Gemeindewahlgesetzes auf.
3. Der Verein "FW Freie Wähler Vierkirchen e.V." hat seinen Sitz in Vierkirchen.

## **§ 2 Zweck**

1. Zweck und Aufgabe des Vereins besteht darin, den Bürgern der Gemeinde Vierkirchen eine Organisationsform zu bieten, die es ermöglicht, alle kommunalen Angelegenheiten in Freiheit und Unabhängigkeit zu vertreten und darüber mitzubestimmen.
2. Zur Verwirklichung der politischen Mitarbeit sind bei allen kommunalen Wahlen geeignete Persönlichkeiten als Kandidaten zu benennen und zu fördern, die in den betreffenden Vertretungsorganen die Gewähr bieten, dass sie als Parteifreie allein ihrem Gewissen verantwortlich sind und sachgerecht zum Wohle der Gemeinde und deren Bürger entscheiden.
3. Der Verein kann überörtlichen, gleichgesinnten Vereinigungen beitreten.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können alle wahlberechtigten Bürger der Gemeinde Vierkirchen werden, die keiner politischen Partei oder politischen Gruppierung angehören. Der Eintritt in den Verein erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und wird mit der Bestätigung durch den Vorstand wirksam. Jedem Mitglied ist der Austritt aus dem Verein freigestellt; er ist durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand (§ 5) vorzunehmen und wird mit Zugang wirksam.
2. Der erweiterte Vorstand kann mit einfacher Stimmenmehrheit ein Mitglied aus wichtigem Grund ausschließen, wenn es gegen die in §§ 1 u. 2 aufgeführten

Grundsätze verstößt oder einer politischen Partei beitrifft. Der Ausschluss hat schriftlich zu erfolgen und wird mit Zugang wirksam. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angaben von Gründen verlangen, dass über den Ausschluss die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

#### § 4 Organe

- a) Der Vorstand
- b) Der erweiterte Vorstand
- c) Die Mitgliederversammlung

#### § 5 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer
- e) einem Mitglied für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

2. Der Vorstand wird in schriftlicher, geheimer Wahl für jeweils 3 Jahre mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung (§ 8) gewählt. Auf Antrag kann die Wahl auch offen vorgenommen werden, es sei denn, dass auch nur ein anwesendes Mitglied widerspricht oder über mehr als nur einen Kandidaten abzustimmen ist.

3. Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden, und in dessen Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.

#### § 6 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstands, den amtierenden Mandatsträgern der "FW Freien Wähler Vierkirchen e.V." sowie zwei Beisitzern.

2. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und beschließt über alle Angelegenheiten, welche nicht durch die Mitgliederversammlung geregelt sind.

3. Die Wahl der Beisitzer erfolgt wie die Wahl des Vorstands (§ 5 Abs. 2)

## § 7 Vertretungsbefugnis und Aufgaben des Vorstandes

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden oder dem Stellvertreter des Vorsitzenden im Rahmen der Einzelvertretungsbefugnis vertreten. Im Innenverhältnis geht das Vertretungsrecht des Vorsitzenden vor.

## § 8) Mitgliederversammlung

1. In jedem Kalenderjahr findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden, und in dessen Verhinderungsfalle durch den stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn der Bestand des Vereins gefährdet ist oder dessen Zielsetzung und Zweck (§§ 1 u. 2) geändert werden sollen. Sie ist ferner binnen vier Wochen einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/3 aller Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Zweckes und der Gründe, gefordert wird.

3. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Falls die Vorsitzenden verhindert sind, bestimmt der erweiterte Vorstand den Versammlungsleiter.

4. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Es wird offen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit geheime Abstimmung (§ 8 Satz 2 und § 12 Abs. 2 bleiben unberührt).

5. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

6. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von drei Jahren zwei Revisoren, die jährlich die Kassenprüfung (§ 10) vorzunehmen und der nächsten Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten haben. Sie entscheidet über die Entlastung der Vorstandschaft und über die des Kassenswartes (§ 10) nach Anhörung der Revisoren (§ 8 Abs. 6 Satz 1)

## § 9 Beiträge

Der Verein erhebt Beiträge zur Deckung seines finanziellen Aufwandes und zur Verwirklichung seiner Zielsetzung. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 10 Aufgaben des Kassenwartes

Der Kassenwart hat über die laufenden Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch zu führen und mindestens einmal jährlich in einer Mitgliederversammlung darüber Rechnung zu legen.

## § 11 Satzungsänderung

Diese Satzung kann nur aufgehoben und geändert werden,

- a) auf einer ordentlich eingeladenen und beschlussfähigen Mitgliederversammlung, sofern dieser Punkt in der Tagesordnung der Einladung erfasst war und
- b) sofern 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, dem Antrag zustimmen.

## § 12 Auflösung

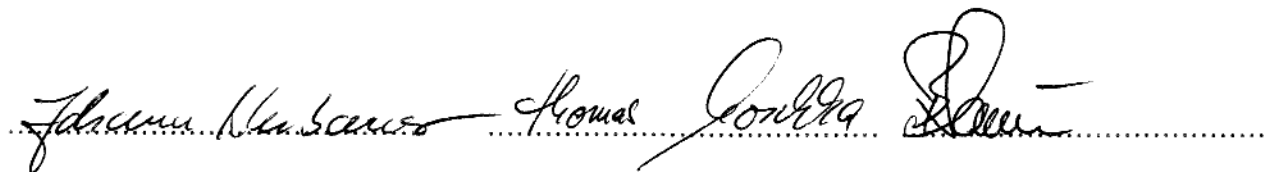
1. Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, so bedarf es dazu einer Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder unter der weiteren Voraussetzung, dass die Mitglieder der "FW Freie Wähler Vierkirchen e.V." bei der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung (§ 8 Abs. 1) auf einen solchen Tagesordnungspunkt ausdrücklich hingewiesen worden sind.

2. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen.

3. Bei Auflösung des Vereins fällt sein gesamtes Vermögen der nächsthöheren FW Freien Wähler Organisation zu und muss für die satzungsgemäßen Aufgaben der FW Freien Wähler verwendet werden.

Die Satzung vom 11.09.1995 wurde von der Mitgliederversammlung am 23.07.2007 im § 9 geändert.

Vierkirchen, 23. Juli 2007



Johann Neubauer  
1. Vorsitzender

Thomas Hoschka  
stv. Vorsitzender

Bernhard Sauer  
Schriftführer